



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Verfahrensregelung zum Umgang mit verbotenen Gegenständen

**gemäß §§ 10 und 13 der Hausordnung
der Erstaufnahmeeinrichtung Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 46/1 - 46/5
72072 Tübingen
(Stand 01.01.2020)**

Vorbemerkung:

Gemäß § 10 der Hausordnung in Verbindung mit der Liste „Verbotene Gegenstände“ (Anlage 2 zur Hausordnung) sind in der Einrichtung bestimmte Gegenstände aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, des Brandschutzes, der Hygiene und des Gesundheitsschutzes verboten.

Der Umgang mit verbotenen Gegenständen erfolgt gemäß den Bestimmungen der Hausordnung sowie ergänzend nach den entsprechenden Verfahrensregelungen des Regierungspräsidiums Tübingen. Diese Verfahrensregelung legt die Grundsätze des Verfahrens zum Umgang mit verbotenen Gegenständen in der Einrichtung fest. Weitere Einzelheiten können sich aus konkretisierenden Regelungen (z. B. Dienstanweisungen) des Regierungspräsidiums Tübingen ergeben.

Die vorgenannten Regelungen zu verbotenen Gegenständen in der Einrichtung gelten unter Bezugnahme auf § 2 der Hausordnung sinngemäß auch für sonstige Personen auf dem Einrichtungsgelände (z. B. Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige, Besucherinnen und Besucher, Lieferantinnen und Lieferanten sowie Beschäftigte von beauftragten Firmen wie Handwerksbetriebe).

Verfahrensregelung:

Allgemeine Bestimmungen

Information

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden bei Ankunft in der Einrichtung durch die Alltagsbetreuung über die Hausordnung und die wesentlichen Inhalte dieser Verfahrensregelung unterrichtet. Die Information sonstiger Personen auf dem Einrichtungsgelände geschieht auf geeignete Weise.

Einziehung, Verwahrung und Rückgabe

Soweit in der Hausordnung oder dieser Verfahrensregelung nichts anderes bestimmt ist, werden in der Einrichtung verbotene Gegenstände für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung durch den Sicherheitsdienst bzw. Alltagsbetreuung eingezogen, in Verwahrung genommen und der Eigentümerin oder dem Eigentümer beim endgültigen Verlassen der Einrichtung unmittelbar an der Pforte wieder zurückgegeben (siehe Vordruck „Verwahrung von Gegenständen“).

Obligatorische Eigentumsverzichtserklärung

In bestimmten Fällen erfolgt nach den Bestimmungen der Hausordnung und dieser Verfahrensregelung keine Rückgabe von eingezogenen verbotenen Gegenständen an die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer. Die Bewohnerinnen und Bewohner geben bei Ankunft in der Einrichtung gegenüber der Alltagsbetreuung obligatorisch eine schriftliche Erklärung ab, dass mit der Anerkennung der Hausordnung grundsätzlich ein entsprechender Eigentumsverzicht in den betreffenden und in der Erklärung aufgeführten Fällen verbunden ist (siehe Vordruck „obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“). Solche Gegenstände werden nach Anweisung durch das Regierungspräsidium Tübingen generell entsorgt oder ggf. der Polizei übergeben.

Fakultative Eigentumsverzichtserklärung

Bei eingezogenen verbotenen Gegenständen, die nicht bereits von der obligatorischen Eigentumsverzichtserklärung umfasst sind, bzw. bei denen nach der Hausordnung und dieser Verfahrensregelung eine Rückgabe an die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer beim endgültigen Verlassen der Einrichtung nicht ausgeschlossen ist, können die Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Alltagsbetreuung fakultativ auf das Eigentum an der beweglichen Sache und damit auf die Rückgabe der betreffenden Gegenstände verzichten (siehe Vordruck „fakultative Eigentumsverzichtserklärung“). Solche Gegenstände werden dann nach Anweisung durch das Regierungspräsidium Tübingen generell entsorgt.

Defekte, sicherheitstechnisch gefährliche, nicht gebrauchsfähige und geringwertige Gegenstände

In der Einrichtung verbotene Gegenstände, die offensichtlich defekt oder sicherheitstechnisch gefährlich sind, sowie offenkundig nicht mehr gebrauchsfähige oder geringwertige verbotene Gegenstände werden eingezogen und nach Anweisung durch das Regierungspräsidium Tübingen generell entsorgt (siehe Vordruck „obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“).

Zurückgelassene Gegenstände

Bei Abwesenheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners von mehr als zwei Monaten erfolgt generell die Entsorgung von eingezogenen, in Verwahrung genommenen und in der Einrichtung zurückgelassenen, verbotenen Gegenständen der betreffenden Person nach Anweisung durch das Regierungspräsidium Tübingen, da in diesem Fall von einem Eigentumsverzicht ausgegangen wird. Dasselbe gilt sinngemäß für andere Gegenstände, die eine Person nach endgültigem Verlassen der Einrichtung dort zurücklässt (siehe Vordruck „obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“ sowie Vordruck „Verwahrung von Gegenständen“).

Entsorgung

Die Entsorgung von eingezogenen verbotenen Gegenständen erfolgt durch die Alltagsbetreuung nach Anweisung durch das Regierungspräsidium Tübingen unter Beachtung von abfallrechtlichen bzw. ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten. Die Kosten für die Entsorgung trägt das Regierungspräsidium Tübingen.

Sonderfälle

Diese Verfahrensregelung legt die Grundsätze des Verfahrens zum Umgang mit verbotenen Gegenständen in der Einrichtung fest. In begründeten Einzelfällen kann ggf. abweichend verfahren werden.

Besondere Bestimmungen

Kategorie „Waffen“

Waffen werden durch den Sicherheitsdienst bzw. der Alltagsbetreuung unverzüglich eingezogen. Waffen im Sinne des Waffengesetzes werden nach den jeweiligen Vorgaben der Polizei übergeben.

(siehe Waffengesetz, § 10 Absätze 1 und 2 der Hausordnung in Verbindung mit der Anlage 2 zur Hausordnung Liste „Verbotene Gegenstände“ – Kategorie „Waffen“, Verfahrensregelung zum Umgang mit verbotenen Gegenständen – Stichwort „Obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“)

Kategorie „Gefährliche Gegenstände“

Sonstige gefährliche Gegenstände werden durch den Sicherheitsdienst bzw. der Alltagsbetreuung unverzüglich eingezogen und nach Anweisung durch das Regierungspräsidium Tübingen generell entsorgt.

(siehe § 10 Absätze 1 und 2 der Hausordnung in Verbindung mit der Anlage 2 zur Hausordnung Liste „Verbotene Gegenstände“ – Kategorie „Gefährliche Gegenstände“, Verfahrensregelung zum Umgang mit verbotenen Gegenständen – Stichwort „Obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“)

Kategorie „Werkzeuge“

Werkzeuge werden durch den Sicherheitsdienst bzw. der Alltagsbetreuung für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung unverzüglich eingezogen und in Verwahrung genommen. Derartige Gegenstände werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer beim endgültigen Verlassen der Einrichtung grundsätzlich wieder zurückgegeben, es sei denn, es wird auf das Eigentum verzichtet.

(siehe § 10 Absätze 1 und 2 der Hausordnung in Verbindung mit der Anlage 2 zur Hausordnung Liste „Verbotene Gegenstände“ – Kategorie „Werkzeuge“, Verfahrensregelung zum Umgang mit verbotenen Gegenständen – Stichwort „Fakultative Eigentumsverzichtserklärung“ sowie Vordruck „Verwahrung von Gegenständen“)

Kategorie „Sonstige Messer“

Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm, bei denen es sich nicht um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt (z. B. große Küchenmesser), werden durch den Sicherheitsdienst bzw. der Alltagsbetreuung unverzüglich eingezogen und nach Anweisung durch das Regierungspräsidium Tübingen generell entsorgt.

Messer mit einer Klingenlänge von weniger als 12 cm, bei denen es sich nicht um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt (z. B. kleine Küchenmesser, Taschenmesser), werden durch den Sicherheitsdienst bzw. der Alltagsbetreuung für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung unverzüglich eingezogen und in Verwahrung genommen. Derartige Gegenstände werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer beim endgültigen Verlassen der Einrichtung grundsätzlich wieder zurückgegeben, es sei denn, es wird auf das Eigentum verzichtet.

(siehe Waffengesetz, § 10 Absätze 1 und 2 der Hausordnung in Verbindung mit der Anlage 2 zur Hausordnung Liste „Verbotene Gegenstände“ – Kategorie „Sonstige Messer“, Verfahrensregelung zum Umgang mit verbotenen Gegenständen – Stichworte „Obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“ und „Fakultative Eigentumsverzichtserklärung“ sowie Vordruck „Verwahrung von Gegenständen“)

Kategorien „Scheren“, „Glas, Porzellan“, „Spiegel“

Nicht erlaubte Scheren, Glas- und Porzellanbehältnisse sowie Spiegel werden durch den Sicherheitsdienst bzw. der Alltagsbetreuung unverzüglich eingezogen und nach Anweisung durch das Regierungspräsidium Tübingen generell entsorgt.

(siehe § 10 Absätze 1 und 2 der Hausordnung in Verbindung mit der Anlage 2 zur Hausordnung Liste „Verbotene Gegenstände“ – Kategorien „Scheren“, „Glas, Porzellan“, „Spiegel“, Verfahrensregelung zum Umgang mit verbotenen Gegenständen – Stichwort „Obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“)

Kategorie „Alkohol, Wasserpfeifen und Ähnliches samt Zubehör“

Alkohol sowie Wasserpfeifen und Ähnliches samt Zubehör werden durch den Sicherheitsdienst bzw. der Alltagsbetreuung unverzüglich eingezogen und nach Anweisung durch das Regierungspräsidium Tübingen generell entsorgt.

(siehe § 10 Absätze 1 und 3 der Hausordnung in Verbindung mit der Anlage 2 zur Hausordnung Liste „Verbotene Gegenstände“ – Kategorie „Alkohol, Wasserpfeifen und Ähnliches samt Zubehör“, Verfahrensregelung zum Umgang mit verbotenen Gegenständen – Stichwort „Obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“)

Kategorie „Betäubungsmittel“

Betäubungsmittel werden durch den Sicherheitsdienst bzw. der Alltagsbetreuung unverzüglich eingezogen. Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes werden nach den jeweiligen Vorgaben der Polizei übergeben.

(siehe Betäubungsmittelgesetz, § 10 Absätze 1 und 3 der Hausordnung in Verbindung mit der Anlage 2 zur Hausordnung Liste „Verbotene Gegenstände“ – Kategorie „Betäubungsmittel“, Verfahrensregelung zum Umgang mit verbotenen Gegenständen – Stichwort „Obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“)

Kategorie „Lebensmittel“

Nicht erlaubte Lebensmittel werden durch den Sicherheitsdienst bzw. der Alltagsbetreuung eingezogen und nach Anweisung durch das Regierungspräsidium Tübingen generell entsorgt.

(siehe § 10 Absätze 1 und 4 der Hausordnung in Verbindung mit der Anlage 2 zur Hausordnung Liste „Verbotene Gegenstände“ – Kategorie „Lebensmittel“, Verfahrensregelung zum Umgang mit verbotenen Gegenständen – Stichwort „Obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“)

Kategorien „Koch- und Grillutensilien“, „Elektrische Geräte“, „Unterhaltungselektronik“

Koch- und Grillutensilien, nicht erlaubte elektrische Geräte sowie nicht erlaubte Geräte der Unterhaltungselektronik werden durch den Sicherheitsdienst bzw. der Alltagsbetreuung für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung eingezogen und in Verwahrung genommen. Derartige Gegenstände werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer beim endgültigen Verlassen der Einrichtung grundsätzlich wieder zurückgegeben, es sei denn, es wird auf das Eigentum verzichtet.

(siehe § 10 Absätze 1, 5, 6 und 7 der Hausordnung in Verbindung mit der Anlage 2 zur Hausordnung Liste „Verbotene Gegenstände“ – Kategorien „Koch- und Grillutensilien“, „Elektrische Geräte“, „Unterhaltungselektronik“, Verfahrensregelung zum Umgang mit verbotenen Gegenständen – Stichwort „Fakultative Eigentumsverzichtserklärung“ sowie Vordruck „Verwahrung von Gegenständen“)

Kategorie „Kerzen, Streichhölzer“

Kerzen und Streichhölzer werden durch den Sicherheitsdienst bzw. der Alltagsbetreuung eingezogen und nach Anweisung durch das Regierungspräsidium Tübingen generell entsorgt.

(siehe § 10 Absätze 1 und 7 der Hausordnung in Verbindung mit der Anlage 2 zur Hausordnung Liste „Verbotene Gegenstände“ – Kategorie „Kerzen, Streichhölzer“, Verfahrensregelung zum Umgang mit verbotenen Gegenständen – Stichwort „Obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“)

Kategorie „Möbel, textile Gebrauchsgegenstände“

Mitgebrachte Möbelstücke sowie nicht erlaubte textile Gebrauchsgegenstände werden durch den Sicherheitsdienst bzw. der Alltagsbetreuung eingezogen und nach Anweisung durch das Regierungspräsidium Tübingen generell entsorgt.

(siehe § 10 Absätze 1 und 8 der Hausordnung in Verbindung mit der Anlage 2 zur Hausordnung Liste „Verbotene Gegenstände“ – Kategorie „Möbel, textile Gebrauchsgegenstände“, Verfahrensregelung zum Umgang mit verbotenen Gegenständen – Stichwort „Obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“)

Kategorie „Gesundheitsschädliche Stoffe“

Nicht erlaubte gesundheitsschädliche Stoffe werden durch den Sicherheitsdienst bzw. der Alltagsbetreuung eingezogen und nach Anweisung durch das Regierungspräsidium Tübingen generell entsorgt.

(siehe § 10 Absätze 1 und 9 der Hausordnung in Verbindung mit der Anlage 2 zur Hausordnung Liste „Verbotene Gegenstände“ – Kategorie „Gesundheitsschädliche Stoffe“, Verfahrensregelung zum Umgang mit verbotenen Gegenständen – Stichwort „Obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“)

Sonstige verbotene Gegenstände

Gegenstände, die gemäß § 10 der Hausordnung in der Einrichtung im Allgemeinen verboten sind, jedoch in der beispielhaften und nicht abschließenden Anlage 2 zur Hausordnung (Liste „Verbotene Gegenstände“) nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden nach Möglichkeit jeweils einer passenden Kategorie aus der Liste „Verbotene Gegenstände“ zugeordnet, nach der sich dann das weitere Verfahren richtet.

Anlagen

Vordruck „Obligatorische Eigentumsverzichtserklärung“

Vordruck „Fakultative Eigentumsverzichtserklärung“

Vordruck „Verwahrung von Gegenständen“